

---

Vorstoss-Nr: 252-2011  
Vorstossart: **Interpellation**  
Eingereicht am: 05.09.2011  
Eingereicht von: Moeschler (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/ -in)  
Weitere Unterschriften: 0  
Dringlichkeit:  
Datum Beantwortung: 21.12.2011  
RRB-Nr: 2151/2011  
Direktion: STA

---

### Konsultiert - Ja, aber wie?

Das Sonderstatutsgesetz (SStG) weist dem Bernjurassischen Rat (BJR) sowie dem Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (RFB) die Kompetenz zur sogenannten politischen Mitwirkung zu. Diese wird in der Sonderstatutverordnung vom 2. November 2005 präzisiert. Der BJR und der RFB müssen demnach u. a. bei der Ernennung einer französischsprachigen Vizestaatsschreiberin bzw. eines französischsprachigen Vizestaatsschreibers vorgängig angehört werden.

In seiner Medienmitteilung vom 6. Juli 2011 geht der Regierungsrat im Zusammenhang mit der Ernennung des neuen Vizestaatsschreibers kurz auf die Konsultation von BJR und RFB ein. Das SStG ist relativ jung, dies gilt auch für die Umsetzung des Rechts der «politischen Mitwirkung» dieser beiden Räte.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen im Zusammenhang mit der jüngsten Konsultation der beiden Räte zu beantworten, ohne näher auf die einzelnen Kandidaturen einzugehen:

1. Wie war das Verfahren zur Konsultation des BJR und des RFB im Rahmen dieser Ernennung organisiert? Was waren die rechtlichen Grundlagen? Welche Informationen haben die beiden Räte erhalten?
2. Wie kann es sein, dass der Regierungsrat bereits entschieden hatte, als die beiden Räte im Plenum zwei Kandidaten anhörten, um dann dem Regierungsrat ihren Antrag zu stellen?
3. Über welche Informationen verfügten die Mitglieder von BJR und RFB für die Anhörungen und Abstimmungen im Plenum (Stand des Ernennungsverfahrens, Präferenzen des Regierungsrates, Bewerbungsdossiers der Kandidierenden, allfällige externe Meinungen usw.)?
4. Über welche rechtlichen Grundlagen verfügen BJR und RFB, um ihre Stellungnahme bei Ernennungen bestimmter kantonaler Amtsträger zu organisieren (Delegation oder Plenum, Kriterien usw.)?



5. Wie gewichtet der Regierungsrat die Stellungnahmen von BJR und RFB bei auf dem Verordnungsweg festgelegten Ernennungsverfügungen? Ist der Regierungsrat dem Antrag von BJR und RFB bei Ernennungsverfügungen schon gefolgt?
6. Ist der Regierungsrat bereit, eine Revision der Sonderstatutsgesetzgebung vorzunehmen, damit der BJR und der RFB bei der Ernennung eines französischsprachigen Verwaltungskaders, der als Ansprechpartner für sie amten wird, von Beginn des Auswahlverfahrens an über alle nötigen Elemente zur Ausübung ihrer politischen Mitwirkung verfügen, so dass sie vom Regierungsrat letztlich wirklich angehört werden können?

### **Antwort des Regierungsrates**

1. Grundsätzlich sind die Bestimmungen über die politischen Mitwirkungsrechte des Bernjurassischen Rats (BJR) und des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (RFB) in Artikel 31 ff. und 46 des Sonderstatutsgesetzes vom 13. September 2004 (SStG; BSG 102.1) sowie in Artikel 19 ff. der Sonderstatutsverordnung vom 2. November 2005 (SStV, BSG 102.111) verankert. Artikel 19 Absatz 2 und Artikel 20 Absatz 3 SStV legen fest, für welche Ernennungsbeschlüsse eine politische Mitwirkung besteht; darunter fällt auch die Funktion der französischsprachigen Vizestaatschreiberin oder des französischsprachigen Vizestaatschreibers. Die Erfahrung hat indessen gezeigt, dass bei der politischen Mitwirkung bei Ernennungsbeschlussvorlagen dem Datenschutz Rechnung getragen werden muss. Regierungsrat, BJR und RFB haben sich daher darüber geeinigt, dass die beiden Organe je eine Person delegieren, die bis am Schluss am Auswahlverfahren mitwirkt und die der Plenarversammlung ihres jeweiligen Organs alle nützlichen Informationen zukommen lässt. Der datenschutzrechtliche Aspekt hat im vorliegenden Fall eine verstärkte Rolle gespielt, da auch der Generalsekretär des BJR zu den Stellenbewerbern zählte. Es war aus diesem Grund auch nicht möglich, alle Etappen des üblichen Verfahrens einzuhalten.
2. Vorlagen, die Gegenstand der politischen Mitwirkung sind, werden als Entwurf einer Direktion, der Staatskanzlei oder einer parlamentarischen Kommission unterbreitet (Art. 33 Abs. 1 und Art. 46 Abs. 3 SStG). Geht es um Ernennungen im Zuge eines Verfahrens des Regierungsrates, so ist es der Regierungsrat, der die beiden Räte konsultiert. In solchen Fällen kann es vorkommen, dass dem BJR und dem RFB mehrere Kandidaturen zur Stellungnahme vorgelegt werden, wobei der Schlussentscheid beim Regierungsrat bleibt. Denkbar ist, dass der Regierungsrat auch nur eine Kandidatur vorschlägt. Die beiden Räte haben dann zwar keine Möglichkeit, eine andere Kandidatur vorzuschlagen, können jedoch ihre allfälligen Vorbehalte anmelden. Es ist dann am Regierungsrat, diese Vorbehalte vor der Beschlussfassung zu analysieren. Im vorliegenden Fall war der Besonderheit Rechnung zu tragen, dass der Generalsekretär des BJR zum Kreis der Kandidierenden gehörte.
3. Die beiden Räte erhalten kein Dossier. Im vorliegenden Fall wurden sie eingeladen, sich nur zum Kandidatenvorschlag des Regierungsrates zu äussern. Im Rahmen eines Gesprächs in der ersten Phase haben die beiden Ratsvertreter keine Einwände gegen die Kandidaten in der engsten Auswahl erhoben. Die beiden Ratsvertreter wurden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht eingeladen, die letzte Phase des Verfahrens zu begleiten. Sie wurden hingegen mündlich darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Regierungsrat auf dieser Grundlage nur eine Kandidatur vorschlagen könne.
4. Vgl. Antworten 1 bis 3.
5. Wenn der Regierungsrat der Auffassung von RFB und BJR nicht folgt, liegen unterschiedliche Ansichten vor, was jedoch äusserst selten vorkommt. Die Bedeutung, die der Regierungsrat und seine Mitglieder der Meinung von BJR und RFB auf diesem

Gebiet beimessen, kann daran festgemacht werden, dass sie manchmal auch die Meinung der beiden Räte einholen, wenn es um eine in der Verordnung nicht erwähnte Ernennung geht, die ihnen für die Region aber von Bedeutung scheint. Nichtsdestotrotz übernimmt die Ernennungsbehörde mit der Ernennung auch Verantwortung, und sie kann sich im Falle von Problemen nicht hinter der Haltung von BJR und RFB verstecken. In Bezug auf den französischsprachigen Vizestaatsschreiber ist es unbestritten, dass dieser hinsichtlich Beziehungen und Kommunikation mit dem französischsprachigen Kantonsteil eine wichtige Rolle spielt. Und dennoch ist und bleibt dieser Vizestaatsschreiber ein hoher Beamter, der vom Regierungsrat ernannt wird und in dessen Diensten die verschiedensten Aufträge zu erfüllen hat, von denen nur einige im Zusammenhang mit dem Berner Jura und der Welschbieler Bevölkerung stehen. Gerade wegen des ersten Elements wurde ein Mitwirkungsrecht des BJR und des RFB bei der Ernennung des französischsprachigen Vizestaatsschreiber vorgesehen.

6. Der Regierungsrat vertritt die Auffassung, dass nicht die heutige Gesetzgebung, sondern die Art, wie sie angewandt wird, überprüft werden könnte. Er ist gewillt, die Bedürfnisse der beiden Räte besser kennen zu lernen, und es ist ihm ein Anliegen, dass die Herausforderungen und Schwierigkeiten verstanden werden. Er hat dem BJR und dem RFB daher am 16. November 2011 in einem Schreiben mitgeteilt, er sei bereit, ihrem Wunsch nachzukommen, dass sich Delegationen der drei Räte treffen, um zu prüfen, wie das Verfahren in solchen Fällen unter Wahrung des Personaldatenschutzes verbessert werden könnte.

## **An den Grossen Rat**